

Häufig gestellte Fragen von Unternehmern aus dem Hofer Land:

Wie kann die Soforthilfe von 5.000 Euro bis 30.000 Euro beantragt werden?

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses und ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen. Ansprechpartner ist die Regierung von Oberfranken.

Den Förderantrag finden Sie unter:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/wirtschaft/foerderung/rofr_corona_antrag_soforthilfe.pdf

Den unterschriebenen Antrag scannen Sie bitte ein und senden diesen bitte per E-Mail an <u>sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de</u>.

• Wer zahlt das Gehalt, wenn Mitarbeiter in Quarantäne müssen?

Wird eine Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz behördlich angeordnet und ist es einem Mitarbeiter deshalb verboten seiner Erwerbstätigkeit nachzugehen, dann kann er für seinen Verdienstausfall eine Entschädigung erhalten.

Die Beschäftigten erhalten den Verdienstausfall bei einem Tätigkeitsverbot beziehungsweise einer Absonderung gemäß Infektionsschutzgesetz in den ersten 6 Wochen von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Arbeitgebern erstattet die zuständige Regierung die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG zu gewähren ist.

Voraussetzung dafür ist aber, dass für den Arbeitnehmer keine Krankmeldung vorliegt. Bei einer Erkrankung mit dem Corona-Virus (Covid-19) gelten die gesetzlichen Regeln der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Selbstständig Tätige, die unter Quarantäne gestellt werden, erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Diese stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei der zuständigen Regierung.

Weitere Informationen sowie die zuständigen Ansprechpartner der Regierung von Oberfranken finden Sie unter:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/gesundheit_verbraucherschutz/gesundheit/infektionskrankheiten.php#entschaedigung

Den Antrag auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Sie hier: https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.2/rof_55.2-029/index?caller=6316183769322

Gibt es Zuschüsse, wenn Mitarbeiter nun zu Hause bleiben müssen, um die Kinder zu betreuen?

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder von der Arbeit fernbleiben. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen lassen können. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Betreuungsfall gilt dabei aber nur für kurze Zeit, in der Regel zwei bis drei Tage.

Eine Zuschussmöglichkeit besteht derzeit nicht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft derzeit Wege, wie unzumutbare Lohneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden können.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html

• Kann ich Home-Office anordnen?

Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer verpflichten, im Home-Office zu arbeiten, sofern die Arbeit auch vom heimischen Schreibtisch aus erledigt werden kann, die notwendigen Arbeitsmittel vorhanden sind und im Betrieb eine Regelung zum Homeoffice besteht. Ein gesetzlicher Anspruch für Arbeitnehmer, von zu Hause aus zu arbeiten, besteht grundsätzlich nicht.

Kann ein Unternehmen bei Arbeitsausfällen wegen des Coronoa-Virus Kurzarbeitergeld bekomme?

Müssen Unternehmen und Betriebe aufgrund der Corona-Pandemie ihre Produktion einschränken oder einstellen, kann dies zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Bei Fragen zum Kurzarbeitergeld wenden Sie sich entweder direkt an Ihren persönlichen Ansprechpartner beim Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit oder an die Hotline der Arbeitsagentur mit der Tel. 0800/45555-20.

Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie auch unter: https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Ist Kurzarbeitergeld auch für Auszubildende möglich?

Nach Auskunft der Agentur für Arbeit besteht für Betriebe **keine** Möglichkeit, für Ihre Auszubildende Kurzarbeitergeld zu beantragen. Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der in einem Betrieb beschäftigten Mitarbeiter, werden die Auszubildenden hinzugezählt.

Woher bekomme ich bzw. unsere Mitarbeiter eine AU-Bescheinigung im Falle des Quarantänefalls?

Bei Patienten, für die eine Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen angeordnet wurde, muss im Hinblick auf das Ausstellen einer AU-Bescheinigung zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

- Befinden sich Mitarbeiter in einer behördlich angeordneten Quarantäne aufgrund des Coronavirus, weisen aber keine Krankheitssymptome auf, dann stellt der Arzt keine Bescheinigung für den Arbeitgeber aus. Der Patient reicht den behördlichen Bescheid über die Quarantäne beim Arbeitgeber ein. Der Arbeitgeber kann sich die Lohnfortzahlung über die zuständige Behörde erstatten lassen.
- Bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus und Krankheitssymptomen stellt der behandelnde Arzt eine AU-Bescheinigung aus. In diesem Fall erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Ärzte können in bestimmten Fällen vorübergehend eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon ausstellen, aber nur, wenn der Patient keine schweren Symptome aufweist und kein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Weitere Informationen finden Sie dazu bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Krankschreibung.pdf

Kann es Betriebsschließungen geben, wenn eine Person infiziert ist?

Das Gesundheitsamt ergreift Maßnahmen personenbezogen und spricht für die betroffenen Mitarbeiter eine Quarantäne-Anordnung aus.

Bekommt der Arbeitgeber eine Meldung?

Der Arbeitnehmer ist im Rahmen einer Krankmeldung normalerweise nicht verpflichtet, den Krankheitsgrund mitzuteilen. Ist ein Arbeitnehmer jedoch an Covid-19 erkrankt, muss er dies dem Arbeitgeber mitteilen.

Es empfiehlt sich, für Betriebe bereits im Vorfeld ein betriebliches Management zu installieren bzw. eine Vereinbarung mit den Mitarbeiter zu treffen, wie im Falle einer Infektion zu informieren ist bzw. welche innerbetrieblichen Maßnahmen dann getroffen werden müssen.

Covid-19 fällt unter die Meldepflicht des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Können Handwerksmonteure weiterhin zu Privatkunden, um handwerkliche Tätigkeiten auszuführen?

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat im Rahmen der Auslegung der Allgemeinverfügung vom 16.3.2020 "Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie" bestätigt, dass das Handwerk von den angeordneten Schließungen nicht betroffen ist. Montagetätigkeiten im Rahmen von bereits abgeschlossenen Geschäften sind dadurch weiterhin möglich.

Bei Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks mit Verkauf) gelten unter Umständen abweichende Regeln.

Welche Geschäfte weiterhin geöffnet werden dürfen, finden Sie unter der Positivliste des Bayerisches Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/2020_03_18_positivlisteral-resolution-betriebs.

Informationen zu den Auswirkungen der Allgemeinverfügung auf das Handwerk finden Sie auch unter: https://www.hwk-oberfranken.de/artikel/hinweise-zu-betriebsuntersagungen-72,0,2490.html

Können Baustellen weiterbetrieben werden?

Baustellen und Baugewerbe sind nicht von der Allgemeinverfügung betroffen und können weiter betrieben werden.

Dennoch sollten auch hier der empfohlene Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern und strenge Hygienemaßnahmen eingehalten werden, sowie die Ansammlung von mehreren Personen auf engem Raum vermieden werden.

Aktuelle Informationen für die Bauwirtschaft zum Thema Corona finden Sie unter: https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/

• Gibt es eine direkte Nummer für Firmen bei Fragen?

Sie erreichen die Service-Hotline des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittel-sicherheit telefonisch unter 09131/6808-5101.

Im Verdachtsfall wenden Sie sich bitte telefonisch an den zuständigen Hausarzt oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.